



Amtsblatt der Gemeinde

Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2010

Ausgegeben zu Förritz, den 28. Oktober 2010

Nr. 9

AMTLICHER TEIL

Seite

22.10.2010 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Förritz für das Haushaltsjahr 2010.....62

Beschlüsse des Gemeinderates Förritz:

14.10.2010	Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 02.09.2010	63
14.10.2010	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 02.09.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	63
02.09.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 17.06.2010	63
02.09.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 29.06.2010	63
02.09.2010	Beschluss über die Auftragsvergabe Ortskerngestaltung Mupperg, DE-Maßnahme Sanierung der Sporthalle Mupperg	63

Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz:

Haupt- und Finanzausschuss:

23.09.2010	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 07.09.2010	64
23.09.2010	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 07.09.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	64
07.09.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 01.06.2010	64
05.10.2010	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 23.09.2010	64
05.10.2010	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 23.09.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	64
23.09.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 07.09.2010	65

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:

- Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes 01.07.1993–30.09.1993 zur Meldung zwecks Erfassung... 65
- Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse..... 65

ÖFFENTLICHER TEIL:

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden
Kirchliche Nachrichten

A M T L I C H E R T E I L

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Föritz für das Haushaltsjahr 2010 sowie Finanzplan und Investitionsprogramm 2009 - 2013 vom 22.10.2010

Aufgrund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 14.10.2010 die folgende

1. **1. Nachtragshaushaltssatzung 2010**
2. **und folgenden Finanzplan sowie das Investitionsprogramm von 2009 - 2013**

beschlossen, die hiermit erlassen wird.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	280.300 €	- 58.700 €	3.559.800 €	3.781.400 €
die Ausgaben	275.800 €	- 54.200 €	3.559.800 €	3.781.400 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	236.800 €	- 3.300 €	766.500 €	1.000.000 €
die Ausgaben	235.400 €	- 1.900 €	766.500 €	1.000.000 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Föritz, den 22.10.2010
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

II.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Gemeindeverwaltung Föritz innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Gleichzeitig wird der 1. Nachtragshaushaltsplan in der Zeit **vom 08.11.2010 bis 17.12.2010** in der Gemeindeverwaltung Föritz während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 57 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO-).

III.

Das Landratsamt Sonneberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.10.2010 die Eingangsbestätigung erteilt.

IV.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Gemeinderat Föritz am 14.10.2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Föritz, den 28.10.2010

Gemeinde Föritz
Rosenbauer Bürgermeister

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Förritz

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 84/12/2010
vom 14.10.2010

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 11. Sitzung des Gemeinderates Förritz
vom 02.09.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 14.10.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 02.09.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 85/12/2010
vom 14.10.2010

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung
der in der Gemeinderatssitzung am 02.09.2010
gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 14.10.2010, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 02.09.2010 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Förritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 79/11/2010 vom 02.09.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 17.06.2010

Beschluss-Nr. 80/11/2010 vom 02.09.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 29.06.2010

Beschluss-Nr. 81/11/2010 vom 02.09.2010

Beschluss über die Auftragsvergabe Ortskerngestaltung Mupperg, DE-Maßnahme Sanierung der Sporthalle Mupperg

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 79/11/2010
vom 02.09.2010

**Genehmigung der Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Gemeinderates
Förritz vom 17.06.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 02.09.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 9. Sitzung

des Gemeinderates Förritz vom 17.06.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 80/11/2010
vom 02.09.2010

**Genehmigung der Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Gemeinderates
Förritz vom 29.06.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 02.09.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 29.06.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 81/11/2010
vom 02.09.2010

**Beschluss über die Auftragsvergabe
Ortskerngestaltung Mupperg, DE-Maßnahme
Sanierung der Sporthalle Mupperg**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung 02.09.2010 die Auftragsvergabe Ortskerngestaltung Mupperg, DE-Maßnahme Sanierung der Sporthalle Mupperg in Verbindung mit dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros IVS Kronach, Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach vom 24.08.2010 an nachfolgendes Unternehmen:

- Gewerk 2: Abbruch- und Baumeisterarbeiten
an die Fa. Fritz Püttner, Sonneberg
- Gewerk 3: Zimmerer-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten
an die Fa. Glückauf Dachdecker GmbH, Sbg.
- Gewerk 4: Putz- und Trockenbauarbeiten
an die Fa. Fritz Püttner, Sonneberg
- Gewerk 5: Maler- und Tapezierarbeiten
an die Fa. Malerwerkstätte Schulz, Gehren
- Gewerk 6: Fliesen- und Plattenarbeiten
an die Fa. Wagner, Lauscha
- Gewerk 7: Bodenbeläge
an die Fa. Weber Fußbodentechnik, Sonneberg
- Gewerk 8: Tischlerarbeiten
an die Fa. Bautischlerei Diez, Förritz
- Gewerk 9: Stahl- und Metallbauarbeiten
an die Fa. HLS Metallbau GmbH, Sonneberg

Gewerk 10: Heizung- und Sanitärarbeiten
an die Fa. NEUtech, Sonneberg

Gewerk 11: Elektroarbeiten
an die Fa. DLC Haustechnik GmbH,
Neuhaus/Rwg.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO sind nachfolgende Mitglieder des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Herr Hermann Diez
Herr Peter Oberender

Rosenbauer
Bürgermeister

*BESCHLÜSSE der Ausschüsse
des Gemeinderates Föritz*

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 37/14/2010
des Gemeinderates Föritz vom 23.09.2010

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 07.09.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 23.09.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 07.09.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 38/14/2010
des Gemeinderates Föritz vom 23.09.2010

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 07.09.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 23.09.2010, den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 07.09.2010 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. H 36/13/2010 vom 07.09.2010
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 01.06.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 36/12/2010
des Gemeinderates Föritz vom 07.09.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 01.06.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 07.09.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 01.06.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 40/15/2010
des Gemeinderates Föritz vom 05.10.2010

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 23.09.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 05.10.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 23.09.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 41/15/2010
des Gemeinderates Föritz vom 05.10.2010

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 23.09.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 05.10.2010, den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 23.09.2010 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. H 39/14/2010 vom 23.09.2010
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 07.09.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 39/14/2010
des Gemeinderates Förritz vom 23.09.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 07.09.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003

(GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 23.09.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 07.09.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes 01.07.1993 – 30.09.1993 zur Meldung zwecks Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der BRD haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des o. g. Geburtszeitraumes, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

*Gemeindeverwaltung Förritz –Einwohnermeldeamt-
Ortsstraße 13, 96524 Förritz*

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet.

Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse

16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz

Am Dienstag, dem 02.11.2010 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 05.10.2010
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 05.10.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Förritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Förritz, den 28.10.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

9. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz

Am Donnerstag, dem 04.11.2010 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 9. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 31.08.2010
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 31.08.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Förritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Förritz, den 28.10.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

Ö F F N U N G S Z E I T E N
der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	g e s c h l o s s e n
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber:	Gemeinde Föritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none">1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde. Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.
Postanschrift:	Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321 E-mail: info@foeritz.de